

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Kludenbach vom 13.12.2022 im Gemeindehaus.
Beginn 19:30 – Ende 21:00 Uhr.

Der Ortsgemeinderat hat 7 Mitglieder.

Anwesend waren:

Unter dem Vorsitz von

Walter Kuhn

Stephan Marx

Winfried Bauer

Andreas Dahl

Gerd Kaufmann

Thomas Ewein

Isabell Korbion

Ortsbürgermeister

Ratsmitglied und Beigeordneter

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Schriftführerin

Es fehlte entschuldigt:

Ferner anwesend:

Verbandsbürgermeister Rosenbaum zu TOP 5

Die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit wurden festgestellt, Einwände gab es nicht.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 14. 11..22 wurde unverändert angenommen.

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Beschluss über die Entlastung

1. Der Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Kludenbach wurde am 29.11.2022 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

- Die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.870.960,63 €.
- -Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 1.584.301,78 € auf. Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf -37.712,12 €. Damit ist die Ergebnisrechnung nicht ausgeglichen.
- Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 6.316,69 € gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2021 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des

Prüfungsberichtes 2021 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der

Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form

festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem

Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2021 zum 31.12.2021 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht teil. Den Vorsitz führte das anwesende Ratsmitglied Winfried Bauer.

3. Verlängerung des Jagdpachtvertrages

Der Jagdpachtvertrag für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kludenbach endet zum 31.03.2023.

Der bisherige Jagdpächter Maarten Lambrechts aus der Niederlande hat bereits Interesse an einer Verlängerung des Pachtvertrages zu den bisherigen Konditionen um weitere 6 Jahre bekundet.

Sowohl die Ortsgemeinde als auch der Jagdvorstand haben aufgrund der bisherigen guten Zusammenarbeit ebenfalls Interesse an einer Fortführung des Pachtverhältnisses.

Daher soll der Pachtvertrag mit Herrn Lambrechts mit folgenden Eckpunkten verlängert werden.

- Pächter: Maarten Lambrechts, Westdijk 8, 3271 LM Mijnsheerenland / Niederlande
- Der jährliche Pachtpreis für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk beträgt (wie bisher) 3.750,- €
- Die Wildschadenverhütungspauschale beträgt (wie bisher) 415,- €.
- Im Übrigen behält der Jagdpachtvertrag vom 17.04.2014 seine volle Gültigkeit.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Jagdpachtvertrag mit o.a. Eckpunkten ab dem 01.04.2023 für weitere 6 Jahre mit Herrn Maarten abzuschließen.

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Kludenbach wird um das dazu notwendige Einvernehmen gebeten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Zuschuss Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldbewirtschaftung einzuhaltende, Kriterien (Nr. 2 der Richtlinie) **in Blau die Risiken bzw. zu befürwortenden Maßnahmen vom Forstamt:**

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

- Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!
- Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.
- Gefahr überhöhte Wildbestände

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

- = gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

) = gelebte Praxis

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

1. Unkritisch / gelebte Praxis

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

2. = gelebte Praxis.
3. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
4. Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
5. Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

- **Unkritisch**

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag; aber ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

- Zu empfehlen und bereits praktiziert

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.

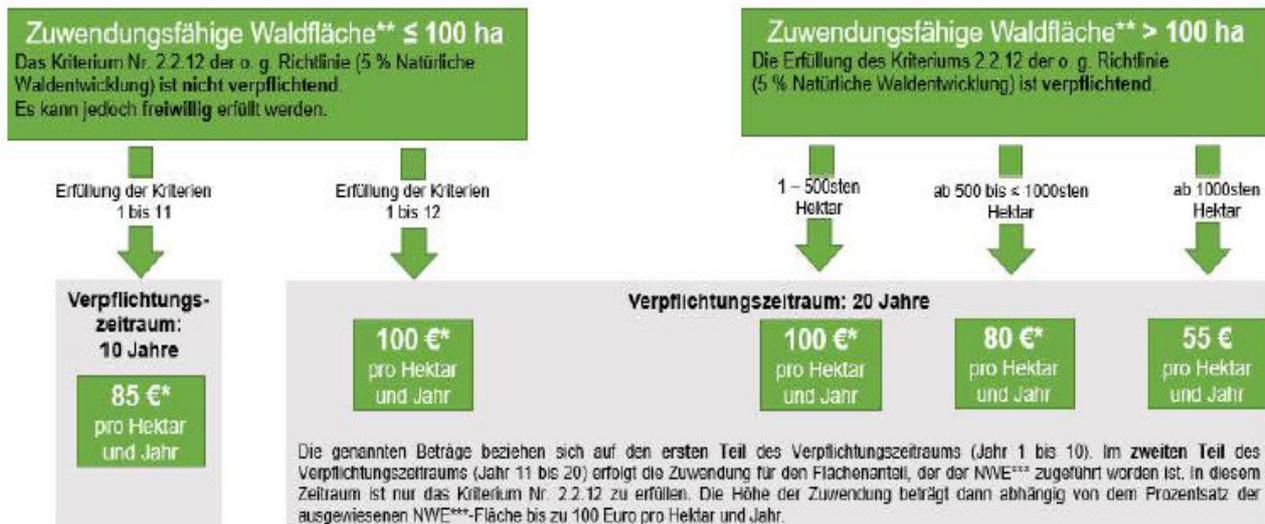
2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).

→ Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche (maßgebend ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft) und der Einhaltung des gesamten vorgenannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100 €/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit

→ Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche (auch hier ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft maßgebend) und der Einhaltung der Nr. 1 – 11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85 €/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls

100 €/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.



Die vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden.

Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026.

Da Sie mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen sich über einen langen Zeitraum binden und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes).

Die Waldfläche lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beträgt bei Ihnen in der Gemeinde **79 ha**, so dass Sie sich grundsätzlich nicht verpflichten müssen das 12. Kriterium zu erfüllen. Bei der Antragstellung wurde jedoch zunächst angegeben, dass die Ortsgemeinde sich freiwillig verpflichtet, das Kriterium Nr. 12 zu erfüllen.

Insgesamt beträgt die Förderung für Ihren Wald bei der freiwilligen Verpflichtung für das 12. Kriterium ***7.900 € pro Jahr**, sofern Sie sich dazu entscheiden, den Antrag aufrecht zu erhalten. Sollten Sie nicht das 12. Kriterium einhalten wollen, so würde die Förderung lediglich ***6.715 €** betragen. Zu beachten ist noch, dass sie aus dem Landesförderprogramm für die Jungwaldpflege in diesem Jahr einen Betrag in Höhe von 510 € (für 1,7 ha) erhalten haben, dieser ist bei den beiden vorgenannten Beträgen mit 16 € pro ha (27,20 €) und Jahr noch in Abzug zu bringen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kludenbach beschließt,

- den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der der Förderrichtlinie zu unterwerfen oder
- den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten, aber sich nicht freiwillig zu verpflichten das 12. Kriterium der Förderrichtlinie zu erfüllen oder
- den Zuschussantrag zurück zu ziehen und auf die Förderung zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Wahl, Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung mit Wirkung zum 01.01.2023 des Ortsbürgermeisters/Ortsbürgermeisterin

Dazu wird auf die besondere Wahlniederschrift verwiesen.

Es wurde Leon Mähringer-Kunz vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gab nicht. Bei der geheimen Wahl erhielt Leon Mähringer-Kunz 6 Ja-Stimmen und ist damit zum Ortsbürgermeister gewählt. Herr Mähringer-Kunz nahm die Wahl an. Der amtierende Ortsbürgermeister händigte die Ernennungsurkunde aus, nahm die Vereidigung und Amtseinführung zum 01.01.2023 vor.

6. Verschiedenes

Der Ortsbürgermeister informierte den Rat über die Kooperationsvereinbarung mit Westconnect/Vodafone zur Resterschließung mit Breitbandkabel.

Weitere Wortmeldungen gab es nicht.

Walter Kuhn
Ortsbürgermeister

für das Protokoll Isabell Korbion